

# ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

## Steuerrechtliche Neuerungen 2024

- > AbgÄG 2024
- > Public Country-by-Country Reporting
- > Grace-Period-Gesetz

Pflichthaftpflichtversicherung:  
Serienschadenklauseln

GenRÄG 2024

True-Crime-Formate

Klimaschutz: Klagebefugnis

Verteidigungskostenersatz  
NEU

OGH: Schutzzweck des  
Datenschutzrechts

NEU:  
Recht hören.  
Der ecolex-  
Podcast!



# Klimaschutz! Wer darf klagen?

**BEITRAG.** Seit April 2021 ist eine Klimaklage gegen Österreich beim EGMR anhängig. In dieser Individualbeschwerde wird behauptet, dass Österreich keine wirksamen Maßnahmen zur Erfüllung von Klimazielen und zum Schutz der Gesundheit des an Multipler Sklerose erkrankten Beschwerdeführers ergriffen hat.<sup>1)</sup> Wie aus einer Anfang Juli 2024 ergangenen Pressemitteilung des Gerichtshofes hervorgeht,<sup>2)</sup> wurde dem Fall nunmehr prioritäre Behandlung eingeräumt; ein Umstand, der jedoch keine voreiligen Rückschlüsse auf den tatsächlichen Verfahrensausgang erlaubt.<sup>3)</sup> Nun liegt der Ball bei der österreichischen Regierung, die zur Stellungnahme aufgefordert wurde. Das *KlimaSeniorinnen-Urteil* enthält wichtige Determinanten für die Entscheidung dieses Falls und darüber hinaus.<sup>4)</sup> **ecolex 2024/455**



Ao Univ.-Prof. Mag. Dr. **Christian Piska** lehrt und forscht am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien. Mag. **Benedikt Winkler** ist Univ.-Ass. am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien.

## A. Opfereigenschaft von individuellen Klägern

Auch wenn der Begriff der Opfereigenschaft nach der Herangehensweise des EGMR evolutiv auszulegen ist, erkannte er im Lichte des Klimawandels zutreffend: „in the climate-change context, everyone may be, one way or another and to some degree, directly affected, or at a real risk of being directly affected, by the adverse effects of climate change“.<sup>5)</sup> Wohl um sich nicht mit einer uferlosen Zahl an Beschwerden konfrontiert zu sehen,<sup>6)</sup> hat der EGMR für Opfer im Bereich des Klimawandels zwei sehr strenge kumulative Voraussetzungen für die persönliche und direkte Betroffenheit aufgestellt:

- Der Betroffene muss in hohem Maße den schädlichen Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt sein – es muss die „Schwere der negativen Folgen (des Risikos) staatlicher Maßnahmen oder Untätigkeiten, die den Bf betreffen, erheblich sein“.<sup>7)</sup>
- Eine dringende Schutzbedürftigkeit des Bf muss vorliegen, die sich aus nicht vorhandenen oder ineffektiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen des Klimawandels ergibt.<sup>8)</sup>

Der EGMR fordert, dass die beiden Voraussetzungen eine gewisse Schwere der Beeinträchtigung erfüllen, und beurteilt deren Vorliegen jeweils im Einzelfall. Dabei führt er eine demonstrative Liste von zu beachtenden Aspekten an.<sup>9)</sup> Er setzt die Schwelle für die Erfüllung der Opfereigenschaft dezidiert besonders hoch („especially high“) an, lässt sich aber mit einer flexiblen Formulierung der *in concreto* zu berücksichtigenden Kriterien („The Court’s assessment will also include, but will not be limited to [...]“) dbzgl einen gewissen Ermessensspielraum offen.<sup>10)</sup> Einer abstrakten Betroffenheit „mangels ausreichenden Klimaschutzes“ erteilt er dabei eine klare Absage. In EGMR 9. 4. 2024, 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, erkannte er zwar den Umstand an, dass durch Hitzewellen die Lebensqualität der ASt beeinträchtigt wird, er verneint aber im Ergebnis klar die Opfereigenschaft. Dabei wird nicht bloß das Vorliegen einer „critical medical condition“ als Anknüpfungspunkt genannt, sondern auch die Voraussetzung geprüft, ob deren Verschlechterung nicht durch staatliche oder vernünftige persönliche Anpassungsmaßnahmen gemildert werden kann.<sup>11)</sup> Ist dies der Fall, liegt laut EGMR keine Klagslegitimation vor.

Vor diesem Hintergrund kann für künftige Klimaklagen – insb auch für die von einem an Multipler Sklerose (MS) erkrankten Mann eingebrachte Individualbeschwerde gegen Österreich – keine eindeutige Prognose angestellt werden.<sup>12)</sup> Zwar wird durch die massiven gesundheitlichen Verschlechterungen iZm MS durch Hitzewellen wohl eine „critical medical condition“ anzunehmen sein; ob die Beschwerde die Zulässigkeits-hürde überschreiten kann, wird jedoch – folgt man den Ausführungen des EGMR – auch von der Minderungsmöglichkeit der Auswirkungen durch staatliche oder vernünftige persönliche Anpassungsmaßnahmen abhängen. Dabei werden in Österreich etwa im nationalen Hitzeschutzplan Maßnahmen betreffend extrem hohe Temperaturen und Hitzewellen angeführt.<sup>13)</sup> Darin sind ähnliche Maßnahmen enthalten, wie sie auch in der Schweiz<sup>14)</sup> vorgesehen sind; diese wurden vom

<sup>1)</sup> Vgl dazu unter „Noteworthy pending cases“: *Müllner v Austria* (no 18859/21), [https://www.echr.coe.int/d/cp\\_austria\\_eng?p\\_l\\_back\\_url=%2Fweb%2Fechr%2Fsearch%3Fq%3Dm%25C3%25BCiler%2Baustria](https://www.echr.coe.int/d/cp_austria_eng?p_l_back_url=%2Fweb%2Fechr%2Fsearch%3Fq%3Dm%25C3%25BCiler%2Baustria) (abgerufen am 3. 8. 2024).

<sup>2)</sup> <https://hudoc.echr.coe.int/app/conversion/pdf/?library=ECHR&id=003-7988286-11144544&filename=Zustellung%20oder%20Beschwerde%20M%C3%BCllner%20gg.%C3%96sterreich%20betreffend%20die%20Umwelt%20an%20die%20Regierung.pdf> (abgerufen am 30. 7. 2024).

<sup>3)</sup> Vgl EGMR 9. 4. 2024, 39371/20, *Duarte Agostinho ua/Portugal und 32 andere*, dem ebenso Priorität eingeräumt wurde, die Individualbeschwerde war jedoch im Ergebnis nicht erfolgreich.

<sup>4)</sup> Für wertvolle Vorarbeiten bei Erstellung dieses Beitrags danken wir Mag. *Patrick Lientschnig*; Mag.<sup>3)</sup> *Lisa Mayer* und *Pia Magyar* herzlich.

<sup>5)</sup> EGMR 9. 4. 2024, 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 483.  
<sup>6)</sup> Dies käme nämlich der faktischen Einführung einer *actio popularis* gleich; vgl die vom EGMR geäußerten Bedenken in EGMR 9. 4. 2024, 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 484.

<sup>7)</sup> EGMR 9. 4. 2024, 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 487.

<sup>8)</sup> EGMR 9. 4. 2024, 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 487.

<sup>9)</sup> EGMR 9. 4. 2024, 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 488.

<sup>10)</sup> EGMR 9. 4. 2024, 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 488.

<sup>11)</sup> EGMR 9. 4. 2024, 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 533.

<sup>12)</sup> Vgl zum selben Ergebnis kommand *Ennöckl/Handig/Polzer/Rathmayer/Vouk, KlimaSeniorinnen* erkämpfen Recht auf Klimaschutz vor dem EGMR, ÖJZ 2024/106, 624 (631).

<sup>13)</sup> [https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:4dd20a56-7bff-41c9-b1fa-20e6b53a6101/Nationaler%20Hitzeschutzplan%20\(Juni%202024\).pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:4dd20a56-7bff-41c9-b1fa-20e6b53a6101/Nationaler%20Hitzeschutzplan%20(Juni%202024).pdf) (abgerufen am 1. 8. 2024).

<sup>14)</sup> EGMR 9. 4. 2024, 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 90.

EGMR implizit als ausreichende Linderungsmaßnahmen gesehen. Im Ergebnis wurde daher keine individuelle Betroffenheit der Bf angenommen. Wie sich für die Beurteilung der Opfereigenschaft auch aus den weiteren – zurückgewiesenen – Urteilen des EGMR zu Klimaschutzfragen ergibt,<sup>15)</sup> ist die Hürde zur Erfüllung der Opfereigenschaft auf Basis des *KlimaSeniorinnen*-Urteils sehr hoch angesetzt und auf den jeweiligen konkreten Fall bezogen; eine allg Berufung auf fehlende Klimaschutzmaßnahmen reicht damit nicht aus. In diesem Sinne ist auch die Voraussetzung der Prüfung einer möglichen „critical medical condition“ zu verstehen. Wenn keine ausreichenden staatlichen Linderungsmaßnahmen getroffen wurden oder keine persönlich zumutbaren Anpassungsmaßnahmen ersichtlich sind, kann ein Bf die Benachteiligung in seiner konkreten Situation vor dem EGMR geltend machen und ist damit klagslegitimiert, andernfalls nicht. Es steht ihm auf Basis der Klimaschutzrechtsprechung des EGMR nicht zu, schlicht für die Allgemeinheit mehr Klimaschutzmaßnahmen zu fordern. Zu betonen ist auch, dass sich die vom EGMR aufgestellten Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Individualbeschwerden im Klimaschutzsektor nur auf bei ihm anhängige Verfahren beziehen; Rückschlüsse auf die Einführung einschlägiger nationaler Verfahrensvorschriften können daraus nicht abgeleitet werden.

## B. Opfereigenschaft von Verbänden

Ein Verband ist in Klimaschutzangelegenheiten vor dem EGMR dann klagslegitimiert, wenn er

- rechtmäßig in der Jurisdiktion eines Vertragsstaats eingerichtet ist;
- statutenmäßig den Schutz des Klimas verfolgt; und
- Personen repräsentiert, die selbst den Gefahren des Klimawandels ausgesetzt sind.<sup>16)</sup>

Der EGMR hält ausdrücklich fest, dass ein Verein in Klimaschutzfragen auch dann aktivlegitimiert ist, wenn die Personen, die er vertritt, selbst nicht die Schwelle der Opfereigenschaft iSd Art 34 EMRK erreichen;<sup>17)</sup> eine dogmatisch nicht nachvollziehbare Herangehensweise.<sup>18)</sup>

Die vom EGMR aufgestellten Kriterien stehen dabei in einem engen Konnex zu der Frage, ob auch in den einzelnen Staaten eine innerstaatliche Klagsmöglichkeit für Vereinigungen geschaffen werden muss. Dies bejaht *Erlacher* in einem Beitrag kurzerhand und hält fest: „Die Konventionsstaaten haben im Rahmen des gerichtlichen Rechtsschutzes (Art 6 EMRK) solchen Klimaschutzorganisationen ein Beschwerderecht einzuräumen.“<sup>19)</sup> Dieses Postulat ist jedoch unzutreffend und beruht im Prinzip auf rechtspolitischen Wunschorstellungen. Fest steht, dass der EGMR für seine eigenen Verfahren Anforderungen aufgestellt hat, bei deren Erfüllung er die Zulässigkeit einer Individualbeschwerde einer Vereinigung annimmt. Daraus lassen sich jedoch keine weiteren Schlüsse für die Ausgestaltung der nationalen Zulässigkeitsvoraussetzungen ziehen. Die Anwendbarkeit des Art 6 EMRK auf Verbände in der Geltendmachung von Rechten ihrer Verbandsmitglieder und die Berücksichtigung der zivilen Bedeutung der Rechtsdurchsetzung durch Verbände stellt eine Rechtsschöpfung des EGMR dar, die bereits auf eine 20 Jahre alte Judikaturlinie zurückzuführen ist. Dies bedeutet keine umstürzende Neuerung durch das *KlimaSeniorinnen*-Urteil. Bereits in EGMR 10. 7. 2001, 34746/97, *Association for the Protection of Car Purchasers and Others/Rumänien*, hat der EGMR die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen der Klagebefugnis von „associations“ bloß auf

das Verfahren vor dem EGMR bezogen. Man wird auch die Ausführungen des *KlimaSeniorinnen*-Urteils so verstehen müssen, dass der Gerichtshof die Erwägungen der Klagebefugnis von Verbänden ausschließlich auf Verfahren vor dem EGMR bezieht: Für die im Urteil genannte Vereinigung ergibt sich, dass deren Aktivlegitimation von den Schweizer Gerichten nicht ausreichend geprüft wurde, so fand insb keine gesonderte Prüfung der Legitimation des Vereins losgelöst von den einzelnen Bf statt. So hält der EGMR klar und deutlich fest: „The domestic courts did not engage seriously or at all with the action brought by the applicant association.“<sup>20)</sup> Darin – und nur darin – sah der EGMR ausdrücklich auch die Verletzung des Art 6 EMRK. Daraus den Schluss zu ziehen, dass die nationale Unzulässigkeit von Verbandsklagen vor einem VerfassungsG in Frage zu stellen sei, geht zu weit. Auch ein allg Anspruch auf Sachentscheidung in Klimaschutzangelegenheiten kann aus der bisherigen Rsp des EGMR nicht abgeleitet werden.<sup>21)</sup>

## Schlussstrich

Der EGMR fordert keine Schaffung gesetzlicher Regelungen zur Einrichtung einer Verbandsklagemöglichkeit in den Mitgliedstaaten. Man kann aus dem *KlimaSeniorinnen*-Urteil jedoch eine Pflicht der nationalen Gerichte zur ernsthaften Prüfung der formellen innerstaatlichen Voraussetzungen einer Klagebefugnis für Einzelkläger und Verbände ableiten.<sup>22)</sup> Diese Anforderung hat der VfGH im Rahmen der bei ihm eingebrachten Klimaklagen bisher iW erfüllt.

<sup>15)</sup> EGMR 9. 4. 2024, 39371/20, *Duarte Agosthino ua/Portugal und 32 andere*, Rn 229f; 9. 4. 2024, 7189/21, *Carême/Frankreich*, Rn 80ff.

<sup>16)</sup> EGMR 9. 4. 2024, 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 502.

<sup>17)</sup> EGMR 9. 4. 2024, 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 502.

<sup>18)</sup> Vgl *Ennöckl/Handig/Polzer/Rathmayer/Vouk*, ÖJZ 2024/106, 630.

<sup>19)</sup> *Erlacher*, Das Klimaurteil und seine Auswirkungen auf Österreich, NIU 2024/32.

<sup>20)</sup> EGMR 9. 4. 2024, 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 636.

<sup>21)</sup> Dies stützt auch die Rsp des EGMR, wonach dieser Beschränkungen des Zugangs zu Höchstgerichten (zB auf grundsätzliche Rechtsfragen) als verhältnismäßig erachtet (EGMR 15. 9. 2016, 32610/07, *Trevisanato/Italien*; 9. 5. 2017, 29382/16 und 489/17, *Astikos und Karagorgos/Griechenland*; 24. 4. 2018, 55385/14, *Baydar/Niederlande*).

<sup>22)</sup> EGMR 9. 4. 2024, 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 636.